

CORONA VS. KMUS UND STARTUPS

PHH
RECHTSANWÄLTE

Maßnahmen zur Unterstützung von durch COVID-19 betroffenen KMUs und Start-Ups

Die Bekämpfung der Verbreitung des Sars-CoV-2 Virus (COVID-19) hat dazu geführt, dass nicht nur in Österreich, sondern in einer Vielzahl von anderen Staaten das öffentliche und wirtschaftliche Leben auf ein Minimum reduziert wurde.

Aufgrund des staatlich angeordneten „Lockdowns“ haben nicht nur Kindergärten, Schulen und Museen sowie viele andere öffentliche Einrichtungen, sondern auch eine Vielzahl an privaten Geschäften und Betrieben vorübergehend geschlossen. Der wirtschaftliche Stillstand mag zwar die Ausbreitung von COVID-19 verhindern, führt allerdings bei einer breiten Masse an Einzel-, Klein- und Start-Up-Unternehmen zu finanziellen Schwierigkeiten.

In den letzten Tagen sind umfangreiche Maßnahmen in Kraft getreten, die finanziell betroffene Unternehmen unterstützen sollen, die COVID-19 Krise zu durchstehen. So wurden insbesondere durch das am 16.03.2020 in Kraft getretene erste Maßnahmenpaket ein gesetzlicher Rahmen für ein neues Kurzarbeitsmodell geschaffen (siehe dazu den gesonderten [Beitrag auf report.at](#) von unserem Arbeitsrechtsexperten, Nicolaus Mels- Colloredo) und durch das am 22.03.2020 in Kraft getretene 2. COVID-19-Gesetz ein Härtefallfonds eingerichtet, durch welchen finanzielle Mittel an besonders stark betroffene Unternehmen zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Folgenden haben wir Maßnahmen aus einigen Bereichen zusammengefasst, die zum 26.03.2020 bereits in Kraft getreten sind und für Einzel-, Klein- und Start Up-Unternehmen von besonderer Bedeutung sind:

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

1 Durch das 2. COVID-19-Gesetz wurden mehrere Maßnahmen im Sozialversicherungsrecht umgesetzt, die zur unmittelbaren Stärkung der Liquidität von betroffenen Unternehmen beitragen sollen. Seit dem Inkrafttreten des 2. COVID-19 Gesetz sind für Unternehmen, die durch das seitens der Bundes-

regierung angeordnete Betretungsverbot oder die ebenfalls angeordnete Betriebsbeschränkung betroffen sind, die ASVG-Beiträge und die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse für die Monate Februar, März und April 2020 verzugszinsfrei zu stunden.

Unternehmen, die nicht durch das Betretungsverbot oder die Betriebsbeschränkung betroffen sind, aber aufgrund der COVID-19 Pandemie Liquiditätsschwierigkeiten haben, können ebenfalls einen Antrag auf Stundung der ASVG-Beiträge und der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse einbringen, in welchem sie darzulegen haben, dass ihre finanzielle Lage auf COVID-19 zurückzuführen ist.

Weiters sieht das 2. COVID-19 Gesetz vor, dass in den Monaten März, April und Mai 2020 bereits fällige Beiträge zur Sozialversicherung nicht einzutreiben sind und aufgrund der Nichtentrichtung von fälligen Sozialversicherungsbeiträgen kein Insolvenzantrag zu stellen ist.

Auch für selbstständig Erwerbstätige gibt es unterstützende Maßnahmen. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) hat zugesichert, dass alle SVS- Versicherten, die durch COVID-19 betroffen sind und mit finanziellen Einbußen rechnen, durch die Stundungen und Ratenzahlung der Beiträge, die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage und die gänzliche oder teilweise Nachsicht der Verzugszinsen unterstützt werden.

Sämtliche Anträge auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge können online bei den Sozialversicherungsträgern eingebracht werden.

INSOLVENZRECHT

2 Auch in Krisenzeiten fordert das österreichische Insolvenzrecht, dass die Geschäftsführung stets einen Überblick über die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens hat.

Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet, so hat die Geschäftsführung ohne schuldhaftes Zögern, spätestens innerhalb von 60 Tagen ab Kenntnis, einen Insolvenzantrag zu stellen. Zur Unterstützung von Unternehmen, die sich in Liquiditätsschwierigkeiten befinden, hat der Gesetzgeber durch das 2.

COVID-19-Gesetz normiert, dass erst innerhalb von 120 Tagen ein Insolvenzantrag zu stellen ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aufgrund einer Epidemie oder Pandemie eingetreten ist.

In der derzeitigen Situation könnten Einzel-, Klein und Start-Up-Unternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen vor allem den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 66 IO erfüllen. Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass ein Unternehmer mangels liquider Mittel mehr als 5% der fälligen Schulden nicht begleichen kann. Vergleichbar verhält es sich mit dem Insolvenzstatbestand der Überschuldung gemäß § 67 IO, wenn aufgrund des Wegfalls von zugesagten Investitionen die Fortbestandsprognose negativ wird.

Die Verlängerung der Antragsfrist auf 120 Tage soll dafür Sorge tragen, dass betroffene Unternehmen einen längeren zeitlichen Spielraum haben um Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenzstatbestände zu treffen, so zB Stundungsvereinbarungen, neue Finanzierungen, etc.

HÄRTEFALLFONDSGESETZ

3 Mit dem 2. COVID-19-Gesetz wurde für Ein-Personen-Unternehmen, Neue Selbstständige, freie Dienstnehmer, Non-Profit-Organisationen sowie Kleinstunternehmer (Unternehmen, dass weniger als 10 Personen Vollzeit beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz EUR 2 Millionen nicht überschreitet), die durch COVID-19 wirtschaftlich besonders getroffen wurden, ein Härtefallfonds mit einer Dotierung von EUR 1 Milliarde eingerichtet.

Aus dem Härtefallfonds sollen an die betroffenen Unternehmen Zuschüsse ausbezahlt werden, die existenzbedrohende Liquiditätsschwierigkeiten überbrücken müssen. Das über den Härtefallfonds zur Verfügung gestellte Förderprogramm soll durch die Wirtschaftskammer Österreich abgewickelt werden.

Die genaue Ausgestaltung des Förderprogrammes sowie dessen Abwicklung bleibt einer durch Richtlinie vorbehalten, die in den nächsten Tagen erwartet wird. In dieser Richtlinie sollen unter anderem die Rechtsgrundlagen und Ziele des Härtefallfonds, der

Fördergegenstand und die Förderhöhe konkretisiert werden.

Nach Veröffentlichung der Richtlinie und Schaffung der technischen Voraussetzungen (dies hat bis längstens 31.03.2020 zu erfolgen) sollen Anträge auf Förderungen aus dem Härtefallfonds gänzlich online über die Wirtschaftskammern in den Bundesländern abgewickelt werden. Laut heutigem Stand soll ab Freitag, 27.03.2020, 17 Uhr, die elektronische Antragstellung bei der WKO (über wko.at/haertefall-fonds) möglich sein.

KMU-FÖRDERUNGSGESETZ

4 Zur weiteren Unterstützung von österreichischen KMUs die durch COVID-19 wirtschaftlich betroffen sind, wurde durch das 2. COVID-19-Gesetz das KMU-Förderungs-gesetz dahingehend abgeändert, dass der Haftungsrahmen für die durch die AWS übernommen Haftungen durch den Bundesminister für Finanzen per Verordnung angepasst werden kann.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung bleibt abzuwarten. Den Gesetzesmaterialien kann entnommen werden, dass durch die Anpassung des Haftungsrahmens dafür Sorge getragen werden soll, dass unter dem KMU-Förderungs-gesetz finanzielle Hilfe in ausreichendem Maß an betroffene KMUs zur Verfügung gestellt werden kann.

Haftungsausschluss: Diese Information ist nicht als abschließende Darstellung gedacht und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Mehr Fragen? Get in touch!

Philip Rosenauer
Rechtsanwalt
rosenauer@phh.at

Matthias Fucik
Rechtsanwaltsanwärter
fucik@phh.at

#gemeinsamschaffenwirdas